



Gemeinde Herzebrock-Clarholz

Regelungen zur Nutzung der Sportplätze in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz zur Wahrung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) ab dem 20.08.2020 zur Wiederaufnahme des Sportbetriebes:

Pflichten der Gemeinde Herzebrock-Clarholz:

- Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz stellt eine Reinigung einmal pro Tag der geöffneten Sanitäranlage sicher (die Reinigung erfolgt entsprechend des nach Mitteilung des Sportvereins an welchen Tagen trainiert wird an den Tagen Montag bis Freitag).
- Folgende Hygieneausstattung wird in ausreichendem Umfang von der Gemeinde Herzebrock-Clarholz gestellt:
 - Flüssigseife in Spendern auf je 1 WC-Anlage
 - Papierhandtücher (inkl. täglicher Entsorgung)
- Ein Aushang der Hygieneregeln auf dem Sportplatz erfolgt durch die Gemeinde Herzebrock-Clarholz.

Pflichten der Sportvereine (Nutzer):

In Gruppen von höchstens 30 Personen dürfen unter Einhaltung der Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz und zur Steuerung des Zutritts in Außensportanlagen (im Freien) auch Kontaktsportarten ausgeübt werden.

- Jeder Teilnehmende muss folgende Voraussetzungen erfüllen und dies bei der Teilnahme an der Sporteinheit bestätigen:
 - Es bestehen keine gesundheitlichen Einschränkungen oder Krankheitssymptome.
 - Es bestand für mindestens zwei Wochen kein Kontakt zu einer infizierten Person.
 - Die Hygienemaßnahmen (Abstand halten, regelmäßiges Waschen oder Desinfizieren der Hände) werden eingehalten.

- Der Verein gewährleistet, dass der Zutritt zur Sportstätte
 - O nacheinander,
 - O ohne Warteschlangen,
 - O unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern erfolgt.

- Folgende Hygieneausstattung wird in ausreichendem Umfang vom Sportverein gestellt:
 - Flächendesinfektionsmittel für die Reinigung der Sportgeräte durch die Übungsleiter

- Das Betreten der Sportanlage durch Zuschauer ist nur bis zu 300 Personen und bei sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit zulässig. Die einfache Rückverfolgbarkeit im Sinne der Corona Schutzverordnung ist sichergestellt, wenn der Sportverein alle anwesenden Personen mit deren Einverständnis mit Name, Adresse und Telefonnummer sowie – sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt – Zeitraum des Aufenthalts bzw. Zeitpunkt von An- und Abreise schriftlich erfasst und diese Daten für vier Wochen aufbewahrt. Aus datenschutzrechtlichen Gründen hat der Sportverein diese Listen für 4 Wochen aufzubewahren und auf Anforderung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz kann in einem Infektionsfall diese Listen an das Gesundheitsamt weitergeben. Nach 4 Wochen sind die Listen zu vernichten. Die Listen sollen nicht im Regieraum gelagert werden.

- Ausgeschlossen sind bis zum 31.10.2020 Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen.

- Eine Nutzung der Umkleiden- und Duschräume ist zulässig, es wird aber weiterhin empfohlen in Sportkleidung zu erscheinen, um jedes zusätzliche Infektionsrisiko zu minimieren.

- Bei Nutzung von Umkleiden und Duschen ist zwingend ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten. Die Nutzer haben die Einhaltung des Mindestabstandes in eigener Verantwortung sicherzustellen.

- Es wird empfohlen, dass Trainer*innen und Übungsleiter*innen und Teilnehmende bereits in Sportbekleidung zur Sporthalle kommen.

- Alle Teilnehmenden verlassen die Sportanlage unmittelbar nach Ende der Sporthalle.

- Sämtliche Hygienemaßnahmen und neuen Regelungen sind an alle Mitglieder, Teilnehmende, Übungsleiter*innen/Trainer*innen und Mitarbeiter*innen von den Vereinen zu kommunizieren: per E-Mail, über die Website und die Social-Media-Kanäle.

- Trainer*innen und Übungsleiter*innen wurden in die Hygienebestimmungen des Vereins eingewiesen und haben deren Kenntnis schriftlich bestätigt. Eine Kopie der Einweisung ist der Gemeinde zu übergeben.

- Der Verein gewährleistet, dass innerhalb der jeweiligen Sportart die sportartspezifischen Übergangsregeln der Spitzensportverbände an der*die Trainer*in/Übungsleiter*in verteilt werden und diese sich an die Empfehlungen halten.

- Anwesenheitslisten für Trainingseinheiten und Sportkurse mit Name, Anschrift und Sportart, sowie Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Sporthalle sind von den Vereinen vorzubereiten, um mögliche Infektionsketten zurückverfolgen zu können. Die Trainer*innen und Übungsleiter*innen führen die Anwesenheitslisten. Es soll nicht jeder Sportler sich selbst eintragen und den Stift zur Hand nehmen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen hat

der Trainer*in/Übungsleiter*in diese Listen für 4 Wochen aufzubewahren und auf Anforderung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz kann in einem Infektionsfall diese Listen an das Gesundheitsamt weitergeben. Nach 4 Wochen sind die Listen zu vernichten. Die Listen sollen nicht im Regieraum gelagert werden.

- Je Sportplatz darf eine Gruppe von maximal 30 Teilnehmern Kontaktsport ausüben. Falls Kleingruppen (max. 15 Personen) gebildet werden, dürfen die Kleingruppen ihre Platzhälfte nicht verlassen. Es darf kein Kontakt unter den beiden Kleingruppen bestehen. Im Jugendfußball (bis D-Junioren) dürfen je Sportplatzhälfte 30 Personen trainieren. Die Gruppen dürfen sich nicht mischen.
- Trainer*innen und Übungsleiter*innen desinfizieren vor und nach der Nutzung sämtliche bereitgestellten Sportgeräte. Materialien, die nicht desinfiziert werden können, werden nicht genutzt.
- Im Falle eines Unfalls/Verletzung müssen sowohl Ersthelfer*innen als auch der*die Verunfallte/Verletzte einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Im Falle einer Wiederbelebung wird der Mund der wiederzubelebenden Person mit einem Tuch bedeckt, die Herzdruck-Massage durchgeführt.
- Zwischen den Sporeinheiten sollte eine Pause von mindestens 10 Minuten vorgesehen werden, um Hygienemaßnahmen durchzuführen und einen kontaktlosen Gruppenwechsel zu ermöglichen.
- Die Überwachung dieser Bestimmungen während, vor und nach den Sporeinheiten obliegt dem*der jeweiligen verantwortlichen Trainer*in/Übungsleiter*in.

Zusätzlich gilt bei kontaktlosen Sportarten wie z.B. Leichtathletik und Sportabzeichenaktion etc. (mehr als 30 Personen zulässig auf der gesamten Sportanlage):

- Der*die Trainer*in/Übungsleiter*in gewährleistet, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern während der gesamten Sporeinheit eingehalten wird.
- Trainer*innen und Übungsleiter*innen weisen den Teilnehmenden vor Beginn der Einheit individuelle Trainings- und Pausenflächen zu. Diese sind gemäß den geltenden Vorgaben zur Abstandswahrung markiert (z. B. mit Hütchen, Kreisen, Stangen usw.). Ein Verletzungsrisiko ist zu minimieren.
- Bei Einheiten mit hoher Bewegungsaktivität sollte der Mindestabstand vergrößert werden (Richtwert: 4-5 Meter nebeneinander bei Bewegung in die gleiche Richtung).

Herzebrock-Clarholz, 20.08.2020 Der Bürgermeister